



ORDNUNG

zur

GERICHTSBARKEIT

des Bundes

beschlossen vom Bundesrat des BEFG am 04. Juni 2011

Sie tritt zum 01. Juli 2012 in Kraft.

**Sie wurde vom Bundesrat des BEFG am 06. Mai 2016, am 11. Mai 2018 geändert
und am 28. Mai 2022 geändert.**

ÜBERSICHT

Präambel

- § 1 Errichtung und Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben des Kirchengerichts
- § 3 Grundsätze für das Kirchengericht
- § 4 Besetzung des Kirchengerichts und Wahl seiner Mitglieder
- § 5 Parteifähigkeit vor dem Kirchengericht
- § 6 Formale Anforderungen an die Anrufung
- § 7 Schlussbestimmungen

Präambel

Diese Ordnung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. - nachstehend ‚Bund‘ genannt - will im Rahmen seines Bereichs das Zeugnis und die Zeugen des Evangeliums schützen, Missbrauch und Unrecht verhüten und helfen, den Frieden im Miteinander zu bewahren. Das gilt gleichermaßen für den Bund, die Gemeinden sowie Ordinierte und andere Mitarbeiter.

"Ordnung der Gemeinde und Verfassung des Gemeindebundes, Verwaltung und Finanzwesen, Einrichtungen und Werke sind nicht Selbstzweck, sondern Instrumente der Sendung der Gemeinde in dieser Welt."¹

Die Regelungen des Bundes sind daher notwendige, der Rechtssicherheit dienende Maßnahmen.

Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts sind bei der Ausübung richterlicher Funktionen gebunden an Recht und Gesetz sowie an die Heilige Schrift und die Bekenntnisgrundsätze des Bundes. Sie verantworten ihre Entscheidungen vor Gott, der selbst Liebe, Gerechtigkeit und Wahrheit verkörpert.

Diese Ordnung wird im Sinne eines Kirchengesetzes erlassen aufgrund der dem Bund verliehenen Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

¹ "Rechenschaft vom Glauben" des BEFG, Teil 2 Abschnitt I/5, 1977 bzw. 1978 vom Bundesrat "entgegengenommen und den Gemeinden zum Gebrauch empfohlen."; Teil 2, Abschnitt I/3 wurde am 26. Mai 1995 geändert.

§ 1 Errichtung und Geltungsbereich

- (1) Der Bund errichtet ein Kircheng Gericht mit der Bezeichnung "Verfassungs- und Verwaltungsgericht des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R." (nachstehend Kircheng Gericht genannt).
- (2) Die Anrufung staatlicher Gerichte ist im Zuständigkeitsbereich des Kircheng Gerichts ausgeschlossen.
- (3) Sitz des Kircheng Gerichts ist Wustermark OT Elstal; die Kammern entscheiden frei über ihren Sitzungs- und Verhandlungsort.

§ 2 Aufgaben des Kircheng Gerichts

- (1) Das Kircheng Gericht entscheidet über alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten innerhalb des Bundes sowie über Streitigkeiten aus der Anwendung der MAVO. Privatrechtliche Streitigkeiten fallen nicht in die Zuständigkeit des Kircheng Gerichts.
- (2) Über die Geschäftsverteilung unter den Kammern entscheidet das Kircheng Gericht durch einen mehrheitlich zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan. Dieser regelt auch die wechselseitige Vertretung.
- (3) Vor Anrufung des Kircheng Gerichts müssen andere, seelsorgerliche Schiedsmöglichkeiten wahrgenommen werden.

§ 3 Grundsätze für das Kircheng Gericht

- (1) Das Kircheng Gericht hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
- (2) Soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, sind entsprechend anzuwenden §§ 13, 14, 42 bis 44a, 54, 56 (mit dem Verweis auf Vorschriften der „Zivilprozessordnung (ZPO)“), 57, 60, 62, 64 bis 66, 67 Absatz 3, 6 und 7, 67a, 75, 78, 80 bis 80b, 81, 82, 84, 85 bis 102, 102a, 103 bis 106, 107 bis 122, 123, 152a, 154 bis 156, 159 bis 161, 173 Satz 1, 183 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie §§ 169, 171a bis 177, 184 Satz 1, 192 Absatz 1, 194 bis 197 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG).
- (2a) Für Streitigkeiten aus der Anwendung der MAVO gelten die dort in Bezug genommenen Vorschriften des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD.
- (3) Vor dem Kircheng Gericht besteht kein Anwaltszwang.
- (4) Gegen Entscheidungen des Kircheng Gerichts sind keine Rechtsmittel zulässig.

- (5) Das Verfahren ist gerichtsbührenfrei. Für die Kostenlast hinsichtlich der Auslagen des Gerichts gelten die §§ 154 bis 156, 159 bis 161 VwGO analog. Die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -Entschädigungsgesetz (JVEG). Auf Antrag einer mittellosen Partei kann ihr Prozesskostenhilfe sowie ein Vorschuss zu den Reisekosten zur Wahrnehmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung gewährt werden. Die Entscheidung nach einem an dem Prozesskostenhilferecht der Zivilprozessordnung orientierten Ermessen trifft der Vorsitzende der jeweiligen Kammer allein.
- (6) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
- (7) Mündliche Verhandlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nach Maßgabe der Regelungen der VwGO und des GVG ausgeschlossen werden.
- (8) Urteile werden verkündet „Im Namen der zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland gehörenden Gemeinden“.

§ 4 Besetzung des Kirchengerichts und Wahl seiner Mitglieder

- (1) Das Kirchengerecht wird gebildet aus mindestens drei Kammern:
 - a) Kammer I für Streitigkeiten aus dem Dienstrecht,
 - b) Kammer II für alle anderen Streitigkeiten mit Ausnahme der verfassungsrechtlichen Streitfälle
und
 - c) der Großen Kammer, gebildet aus den Kammern I und II, mindestens aber aus zwei im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Kammern; die Große Kammer ist zuständig für verfassungsrechtliche Streitfälle und kann überdies von einer Kammer angerufen werden, um eine grundsätzliche prozessrechtliche oder materiell-rechtliche Frage für alle Kammern verbindlich zu entscheiden.
- (2) Bei Bedarf können weitere Kammern auf Antrag des Kirchengerichts vom Präsidium des Bundes eingerichtet werden.
- (3) Jede Kammer setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die nicht dem Präsidium des Bundes oder der Bundesgeschäftsführung angehören dürfen. Der Vorsitzende muss zum Richteramt befähigt sein.
- (4) Alle Kammermitglieder müssen einer Gemeinde des Bundes angehören; sie werden entsprechend der Wahlordnung des Bundesrates des BEFG für vier Jahre vom Bundesrat gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Mitglieder des Kirchengerichts sind ehrenamtlich tätig. Der Bund erstattet auf Antrag die notwendigen Auslagen.

§ 4a Geschäftsstelle des Kirchengerichts

- (1) Für das Kirchengerecht bildet der Bund eine Geschäftsstelle mit der erforderlichen sachlichen und personellen Ausstattung. Die für das Kirchengerecht tätige Dienstkraft ist in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren allein den jeweils zuständigen Vorsitzenden Richterinnen und Vorsitzenden Richtern verantwortlich. Sie hat über den ihr bekannt werdenden Inhalt der anhängigen Verfahren Stillschweigen zu wahren. Auskünfte dürfen nur zum Verfahrensstand erteilt werden.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere
 1. die Vermittlung des gesamten Schriftverkehrs zwischen dem Kirchengerecht, den Richtern und den Verfahrensbeteiligten,
 2. die Ausführung richterlicher Anordnungen,
 3. die Protokollführung und
 4. die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften von Entscheidungen.

§ 5 Parteifähigkeit vor dem Kirchengerecht

- (1) Parteifähig sind:
 - a) der Bund, seine verfassungsmäßigen Organe sowie die Bundesgeschäftsführung (BGF),
 - b) Mitgliedsgemeinden des Bundes und assoziierte Gemeinden ohne Rücksicht auf ihren Rechtsstatus,
 - c) die Landesverbände des Bundes und die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden(AGB),
 - d) rechtlich selbstständige Einrichtungen des Bundes,
 - e) rechtlich selbstständige Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund,
 - f) berufsständische Vertretungen der Ordinierten Mitarbeiter, Mitarbeitervertretungen und Mitarbeiter, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei Dienstgebern oder Dienststellen stehen, und
 - g) Mitglieder von Gemeinden
 - h) der Datenschutzrat und
 - i) der Bundesbeauftragte für Datenschutz.
- (2) Die Bestimmung von Abs. (1) Buchst. g) gilt nur, wenn sich mindestens 20 % der Mitglieder dieser Gemeinde, wenigstens 20 Mitglieder dieser Gemeinde der Eingabe anschließen.
- (3) Die Parteien können sich durch Dritte vertreten lassen, wenn die Vertreter Mitglieder einer Kirchengemeinschaft sind, die zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) oder zur Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) gehört.

§ 6 Formale Anforderungen an die Anrufung

- (1) Anrufungen sind an das Kirchengerecht zu richten.
- (2) Sie müssen enthalten:
 - a) Namen und Anschriften der Parteien,
 - b) Darstellung des Sachverhalts und
 - c) einen konkreten Antrag mit Begründung.
- (3) Jeder Schriftsatz ist neben dem Original mit der erforderlichen Zahl von Abschriften einzureichen.
- (4) Die Frist für die Anrufung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes beträgt einen Monat nach Bekanntgabe einer Entscheidung.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.
- (2) Anträge zur Änderung dieser Ordnung sind den Gemeinden mindestens drei Monate vor der Bundesratstagung zu übermitteln; Beschlüsse zur Änderung dieser Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen des Bundesrates.
- (3) Die Ordnung für die Schiedsausschüsse in der Fassung vom 27. Mai 2006 bleibt solange in Kraft, bis die dort anstehenden Streitfälle rechtskräftig entschieden sind.
- (4) Bis zur Wahl der Mitglieder des Kirchengerecht übernimmt der Schiedsausschuss 1 die Funktion der Kammer I und der Schiedsausschuss 2 die Funktion der Kammer II des Kirchengerecht gemäß dieser Ordnung.
- (5) Diese Ordnung wurde vom Bundesrat am 04. Juni 2011 beschlossen und tritt am 01. Juli 2012 in Kraft. Sie wurde mit Wirkung vom selben Tage geändert am 06. Mai 2016, am 11. Mai 2018 und am 28. Mai 2022.